

„Das große Steinfeld“

Text zum Bebauungsplan:

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 400 qm.

Einzelstehende PKW-Garagen bis zu 8,00m Tiefe und 3,00m mittlere Seitenhöhe, gemessen von der Geländeoberkante des Nachbargrundstückes, sind an der Nachbar = grenze zu errichten.

Die Höhe der straßenseitigen Einfriedigung darf 1,10m über der Bürgersteigoberkante nicht überschreiten.

Zeichenerklärung:

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Abgrenzung von Baugebieten unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO).

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG).

1) Art der baulichen Nutzung:



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO).



Mischgebiet (§ 6 BauNVO).

2) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

3) Grundflächenzahl

4) Geschossflächenzahl

Begründung:

Die Stadt Münzenberg beabsichtigt, das Gelände östlich der Bahnhofstraße "Im großen Steinfeld" als Siedlungsgebiet aufzuschließen. Anlässlich der Kanalisation des Baugebietes am Steinberg und des Seltersheider Weges, an dem die Mittelpunktschule der Gemeinden Münzenberg und Fraze Münsenberg liegt, wurde der Kanal durch den Feldweg Nr. 250 in nördlicher Richtung zur geplanten Kläranlage verlegt. Hierdurch wird das neue Siedlungsgebiet "Im großen Steinfeld" bereits kanalmäßig angeschlossen.

Als erster Auswahlschnitt soll die neue Straße im Zuge des Feldweges 250 auf beiden Seiten für eine Bebauung nach § 45 ff. Bundesbaugesetz angelegt und aufgeschlossen werden. Die östlich verlaufende Parallelstraße soll erst für eine Bebauung vorgesehen werden, wenn alle verfügbaren Bauplätze in der Straße im Zuge des Weges 250 bereits bebaut sind.

Serner hat die Gemeinde beschlossen, die Baulücken zwischen der Junkermühle und der bestehenden Bebauung an der Bahnhofstraße in das Baugebiet einzubeziehen. Da hier bereits die Versorgungsleitungen wie Kanal und Wasserleitung vorhanden sind und auf dieser Straßenseite die zur Junkermühle die Bahnhofstraße bereits mit erstrecktem Bürgersteig versehen ist. Die geplanten Baugebiete dienen der Abminderung der bereits weitläufig auseinandergezogenen Ortslage.

Die Kosten für die Aufschließung des Baugebietes mit ca. 900 lfdm Straßenausbau betragen unter Berücksichtigung der vorhandenen Kanäle

Bearbeitet: Friedberg/Hessen, den 8. März 1967

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 12. Dez. 1967

Kreisbauamt
Kreisoberbaurat



Münzenberg, den 23. Sept. 67
Bürgermeister

Aufgestellt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am: 9. Mai 1966

Genehmigungsvermerk:



Münzenberg, den 23. Sept. 1967
Bürgermeister



Mit Ausnahme der rot umrandeten Fläche und der blau umrandeten Festsetzung
G e n e h m i g t
mit Vlg. vom 20. Dez. 1972
Az. V/3 - 61 304/01 - 14-1
Darmstadt, den 20. Dez. 1972
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
offengelegt von 25. Sept. 67 bis 24. Okt. 1967

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom: bis:
öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am ortsaus-
lich bekannt gemacht worden
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.



Münzenberg, den 23. Sept. 1967
Bürgermeister

Die rot umrandete Fläche
G e n e h m i g t
mit Vlg. vom 20. Dez. 1972
Az. V/3 - 61 304/01
Darmstadt, den 20. Dez. 1972
Der Regierungspräsident
im Auftrag



Münzenberg, den 20. Dez. 1972

Nach der Genehmigung durch den Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 20.12.1972 öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht am 15.1.1973 im Mitteilungsblatt der Stadt Münzenberg Nr. 2, vom 13.1.1973, gem. § 12 BBauG und § 5 der Hauptsatzung. Der Bebauungsplan ist damit ab 16. Februar 1973 rechtskräftig.

Münzenberg, den 16. Februar 1973



Der Magistrat
der Stadt Münzenberg
H. Wolfner
1. Stadtst.